

Stiftungsurkunde

der

Stiftung Reformierte Studentinnen- und Studentenhäuser Zürich

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Stiftung Reformierte Studentinnen- und Studentenhäuser Zürich" wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich errichtet.

Art. 2 ZWECK

- (1) Die Stiftung bezweckt, Studierenden und weiteren Auszubildenden verschiedenster Fachrichtungen, ungeachtet ihrer Herkunft und Konfession, Wohnraum zu günstigen Bedingungen als Ort gemeinsamen Lebens anzubieten. Hierzu unterhält und führt sie Studentinnen- und Studentenhäuser und kann studentische Wohngemeinschaften einrichten.
- (2) Die Stiftung führt im Wesentlichen die Tätigkeit ihres Stifters, des Vereins Reformierte Studentinnen- und Studentenhäuser Zürich, fort und bleibt diesem ideell verbunden. Sie unterstützt das Zusammenleben in einer offenen und engagierten Gemeinschaft und ist hierbei der christlich-evangelischen Tradition verpflichtet.
- (3) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks sämtliche Tätigkeiten ausüben, die dem Stiftungsrat zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen. Sie kann insbesondere Grundstücke und Immobilien erwerben, halten, veräussern und verwalten und die Häuser im Sinne von Absatz (1) und (2) betreiben oder betreiben lassen.
- (4) Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter, verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke und strebt keinen Gewinn an.

Art. 3 VERMÖGEN

- (1) Der Stifter widmet der Stiftung als Anfangsvermögen CHF 50'000.-- in bar.
- (2) Der Stifter wird der Stiftung nach deren Gründung den überwiegenden Teil seines Vereinsvermögens (Aktiven und Passiven) und insbesondere die von ihm gehaltenen Immobilien als Nachstiftung widmen. Die Immobilien bilden Teil des Stiftungsvermögens, dürfen aber zum Zwecke der Erfüllung des Stiftungszwecks veräussert resp. durch andere Immobilien ersetzt werden.
- (3) Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich, insbesondere zur Erhaltung der Substanz und der Vermehrung der Immobilien und

zur Erreichung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsführung, die bei Bedarf vom Stiftungsrat eingesetzt werden kann.

Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf und maximal sieben natürlichen Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen mindestens folgende Positionen bekleiden: Präsidium der Stiftung, Aktuariat, Finanzverwaltung, Liegenschaftsverwaltung, Vertretung der Hausleitungen und Vertretung des Vereins reformierter Studentinnen- und Studentenhäuser Zürich, solange letzterer besteht.
- (3) Personen, die sich bezüglich der Stiftung in einem dauernden Interessenkonflikt befinden, sind nicht wählbar oder sind zum Rücktritt verpflichtet.

Art. 6 WAHL DES STIFTUNGSRATES

- (1) Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich grundsätzlich selbst. Für das Amt des Stiftungsrates kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind und die entsprechenden Kompetenzen aufweisen.
- (2) Der Verein Reformierte Studentinnen- und Studentenhäuser Zürich kann ohne Mitwirkung der übrigen Stiftungsräte ein Mitglied des Stiftungsrates ernennen, das den Verein im Stiftungsrat vertritt. Das betreffende Mitglied ist im Rahmen seiner Tätigkeit als Stiftungsrat einzig den Interessen der Stiftung verpflichtet. Wird der Verein Reformierte Studentinnen- und Studentenhäuser Zürich aufgelöst, fällt dieses Ernennungsrecht ersatzlos dahin.

Art. 7 AMTSDAUER

- (1) Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich, solange das betroffene Stiftungsratsmitglied im Zeitpunkt der Wiederwahl das 75. Altersjahr noch nicht erreicht hat.

- (2) Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode innert 6 Monaten Ersatzwahlen zu treffen.
- (3) Die Wiederwahl sowie eine allfällige Ersatzwahl der Vertretung des Vereins Reformierte Studentinnen- und Studentenhäuser Zürich ist Sache des Vereins, solange dieser besteht. (Art. 6 Abs. 2 der Stiftungsurkunde).
- (4) Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- (5) Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern. Das betroffene Mitglied hat bei der Abstimmung über seine Abberufung kein Stimmrecht.

Art. 8 KOMPETENZEN

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:
 - Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
 - Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
 - Abnahme der Jahresrechnung;
 - Bildung allfälliger Ausschüsse und Kommissionen;
 - Einsetzung einer allfälligen Geschäftsführung.
- (2) Der Stiftungsrat kann zur Führung der Stiftungstätigkeit bei Bedarf Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie eine Geschäftsführung einsetzen. Er ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- (2) Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente erlassen. Ein Reglement kann im Rahmen und unter Beachtung der statutarischen Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 11 REVISIONSSTELLE

- (1) Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.
- (2) Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG**Art. 12 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 13 AUFHEBUNG

- (1) Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
- (2) Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich resp. deren Rechtsnachfolger zur Verwendung im Sinne des Stiftungszweckes. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

V. HANDELSREGISTER UND AUFSICHT

Art. 14 HANDELSREGISTEREINTRAG

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 15 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht der Stadt Zürich.

Zürich, 17. März 2020

Der Stifter:

Verein Reformierte Studentinnen- und Studentenhäuser Zürich:

Leonhard Suter
Präsident

Urs Bossart
Kassier

Öffentliche Beurkundung:

Zürich, 17. März 2020

Notariat Hottingen-Zürich
Roman Sandmayr,
Notar